

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1917

416 (7.9.1917) Mittagsblatt

Badische Landeszeitung

Samstag-Beilage: Kriegsdrachtheil der Woche

Verlagspreis: Vierteljährlich in Karlsruhe bei der Geschäftsstelle oder einer Niederlage bezogen M. 3.45, in das Haus gebracht M. 3.75, durch die Post bezogen ohne Zustellungsgebühr M. 3.45 gegen Vorauszahlung.
Ausgabepreis: Die einpaltige Solonelle oder deren Raum 20 Pf., Reklamezeile 60 Pf., bei Wiederholungen entsprechende Ermäßigung.

Anzeigen-Nachnahme in der Geschäftsstelle der Badischen Landeszeitung, Karlsruhe i. B., Kirchstraße 9 (Fernsprech-Anschluss Nr. 400) sowie in allen bekannten Anzeigen-Geschäften.



Samstag-Beilage: Badisches Unterhaltungsblatt

Verantwortlich: Für den leitenden Teil, Deutsches Reich, Ausland, badische Politik und Feuilleton Walter Günther; für badische unpolitische Angelegenheiten, Politik, Nachrichten, Gerichtsfall, Sport, Handel und letzte Drachtheil Karl Winder; für Reklame und Anzeigen Mathilde Schumann; sämtliche in Karlsruhe.

Sprechzeit der Schriftleitung: vormittags 1/2 10—1/2 11 Uhr, nachmittags 1/2 6 bis 1/2 8 Uhr. Fernsprech-Anschluss Nr. 400.

Druck- und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Kirchstr. 9, Karlsruhe.

Nr. 416

76. Jahrgang.

Karlsruhe, Freitag, 7. September 1917

76. Jahrgang.

Wittagsblatt.

Der Monte San Gabriele in schwerem Ringen behauptet.

Auf dem Karst die Italiener aus den ersten Linien geworfen. — Deutsche Kavallerie 70 Kilometer östlich von Riga.

Deutscher Abendbericht.

W. Berlin, 6. Sept., abends. (Amtlich)
Südöstlich von Ypern und bei Lens sind starke englische Zeilangriffe gescheitert.
Bei Verdun dauert der Artilleriekampf an.
Im Osten wurden russische Nachhut bei Krasnaja und südöstlich Riga (70 Kilometer östlich Riga) von unserer Kavallerie geworfen.

Der österr.-ungarische Tagesbericht.

W. Wien, 6. Sept. Amtlich wird verlautbart:
Ostlicher Kriegshauptquartier.
An der ganzen Front des Generalobersten Grafen von Joseph Hellfisch lebhaftere Kampftätigkeit.
Italienischer Kriegshauptquartier.

Gestern vor 12 Tagen begannen die Italiener mit ihren großen, planmäßigen Angriffen gegen den Monte San Gabriele. Mächtige Geschütze und Minenwerfermassen vereinigten durch viele Stunden ihr Feuer gegen unsere Höhenstellungen. Auf engem Raume lief Tag und Nacht die Infanterie von mindestens 8 italienischen Brigaden Sturm. Vorgehen erreichte das Ringen seinen Höhepunkt. Der Felsgipfel wechselte in hin- und herwogendem Kampf mehrmals den Besitzer. Aber der Jubel des nach einem sensationserfolgreichen Feindes vorverfrüht. Die operativste Fähigkeit unserer Truppen gewann die Oberhand. Scharfe Gegenstöße schafften den Angreifern und entziffen ihm den vorübergehend gewonnenen Boden. Gestern mittag war der Monte San Gabriele wieder voll in unserer Hand. Abends wurde ein starker Angriff blutig abgeschlagen. Italienische Truppenansammlungen im Tal stellen weitere Kämpfe in Aussicht.

Ostlich von Görz wiesen wir Teilaufgriffe zurück. Auf dem Südtal der Karsthochfläche dauerte die Schlacht den ganzen Tag an. Der Italiener wurde aus seinen vorderen Gräben geworfen. Unsere brave Infanterie behauptete sich in den eroberten Linien siegreich gegen alle Versuche des Feindes, seinen Mißerfolg durch starke Gegenangriffe wettzumachen. Die Zahl der am 4. und 5. September in diesem Kampfraum eingebrachten Gefangenen ist auf 160 Offiziere und über 6300 Mann gestiegen.
Triest war abermals das Ziel zweier italienischer Luftangriffe.

Die 11. Isonzoschlacht.

W. Wien, 7. Sept. Aus dem Kriegspressequartier wird vom 6. September gemeldet: Italienischer Kriegshauptquartier: Schrittweise drängten gestern in hartem Nahkampf unsere Soldentruppen den Italiener vom Monte San Gabriele. Mittags griff er westwärts über Dol an und kam in das Vernehmungsfeuer unserer Artillerie. Der Feind zog hier erneut Verstärkungen heran und um 8 Uhr abends stürmte er wieder, wobei er große Verluste erlitt. Ueberdies fingen wir zwei Offiziere und 100 Mann. Tag und Nacht hagelte ununterbrochen des Feindes schwere Artillerie auf den Berg. In den Frühstunden war es stärker. Auch auf Sante Caterina schloß unsere Artilleriefeuer. Angriffe auf Panowitz und Selo schlugen wir leicht ab. Im Sernadabachschlamm 176 und Selo schlugen wir leicht ab.
Im Sernada-Abchnitt hat tapferes und kühnes Zugreifen unserer Truppen dem Italiener die letzten Vorteile genommen, die er bisher dort in der 11. Isonzoschlacht errang. Rein Schütz Boden darf er sich nunmehr rühmen, im Sernada-Abchnitt gewonnen zu haben. Vorgehen verjagte der erbitterte Feind, in vollem Ansturm das Verlorene wieder zu gewinnen. Artillerie und Handgranaten zerschmetterten seine Angriffe. 160 Offiziere und 6300 Mann blieben dort in unserer Hand. Triest wurde wieder durch Flieger bombardiert.

Ein französisches Eingekündnis des kaiserlichen Ministerpräsidenten.

W. Berlin, 7. Sept. Ein bemerkenswertes Eingekündnis des Major Girolamo im „Matin“ vom 3. Sept.: Die Operationen der Alliierten in Flandern wurden von Anfang an durch außerordentlich schlechtes Wetter behindert, wogegen sich noch Hochfluten stellten. Seitdem hat andauernd Regen und Regen die englische Tätigkeit vollkommen lahm gelegt, wogegen sich der Kriegskorrespondent des „Matin“ überzeugt hat. Er schreibt weiter: Aus diesen Tatsachen ergibt sich die Schlussfolgerung, daß das französische Kriegstheater bei dem unzureichenden Bedarf an schwerer Artillerie, die die modernen Armeen mit sich führen müssen, für lang andauernde Operationen, die zu einem Erfolge führen sollen, nicht geeignet ist. Unsere englischen Alliierten werden an einer anderen Stelle kraftvoll vorzustehen haben.

Vorschlag einer Friedenskonferenz durch den Papst.

W. Berlin, 7. Sept. Aus angeblich unterrichteten römischen Kreisen wird in verächtlichen Morgenblättern berichtet, daß der Papst bei nur geringster Mäßigkeit von Verhandlungen, die die Antwort des Verbandes zuließe, jenseit den Vorschlag einer Friedenskonferenz machen wird. Nach deren Zusammentritt oder grundsätzlicher Annahme werde er einen Waffenstillstand vorschlagen.

Ein Reichsrat?

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Nießer*)
Mitglied des Reichstages.

Bei der letzten Tagung des Haushaltsausschusses des Reichstages hat sich der neue Reichskanzler bereit erklärt, zur Beratung der Antwort auf die Friedensnote des Papstes einen Sonderausschuß einzusetzen, dem sieben von den Parteien zu wählende Mitglieder des Haushaltsausschusses und sieben Mitglieder des Bundesrates angehören sollen.
Der Kanzler fügte dem Sinne noch hinzu, daß weitestgehende Ermächtigung vorbehalten bleibe, ob und inwiefern aus dieser Einrichtung, die offenbar nur als Beirat gedacht ist, sich weiteres entwickeln könne und werde.

Es muß dahingestellt bleiben, ob sich dieser neue Beirat, was wesentlich von den Persönlichkeiten abhängen wird, die ihm angehören, so bewähren wird, daß diese zunächst auf einen einzelnen Vorgang beschränkte Einrichtung in der Folge beibehalten, also auf weitere Fälle ausgedehnt wird und ob nicht letzterenfalls daraus, daß, wenn der Reichstag nicht tagt, dessen Vertreter im Beirat, da sie dann nur ihre persönliche Ansicht äußern können, selbst in eine peinliche Lage geraten und dem Reichstag sowohl wie die Regierung in eine solche Lage bringen könnten. Eine eigentliche Mitwirkung des Reichstages an der Exekutive, die man schon in dieser Einrichtung sehen wollte, liegt hier aber jedenfalls dann nicht vor, wenn sie über einen Beirat nicht hinausgeht, dessen Gutachten allerdings dem nicht nur ganz oder teilweise angenommen, sondern auch verworfen werden kann.

Jedenfalls liegt hier ein gewisser Versuch vor, jene Art des „Parlamentarismus“ zu verfeinern, welche in der unbedeutend wünschenswerten organischen Verbindung zwischen Parlament und Regierung besteht.

Zur Vertiefung dieser organischen Verbindung hat man nun in der letzten Zeit teils von privater Seite, teils wohl auch offiziell in der Form eines „Rühlers“, die Bildung eines Reichsrats vorgeschlagen, also einer ständigen Einrichtung, die aus Mitgliedern des Bundesrates und Reichstages und Vertrauensmännern aus sonstigen Kreisen bestehen und Gesetzesentwürfe, Einführungs-Verordnungen und sonstige wichtige Maßnahmen der Reichsleitung vorbereiten, also offenbar auch nicht eine entscheidende, sondern nur eine beratende, gutachtliche Mitwirkung enthalten soll.

Zu dem diesen Gedanken nicht für einen glücklichen halten, bin vielmehr der Ansicht, daß man ihm rechtzeitig und entschieden entgegenzutreten muß, und zwar aus folgenden Gründen: Entweder äußert der Reichsrat, dessen Gutachten der Tagung des Reichstages über die zu beratende Maßnahme voranzugehen.

*) Dieser Aufsatz des Reichstagsabg. von Heidelberg ist dem nächsten Heft der von Prof. Ludwig Stein herausgegebenen Monatschrift „Nord und Süd“ entnommen.

Feind hinter der Front!

Roman von Margarete von Döring-Fünfgeld.
(25) (Nachdruck verboten.)

Doch die Baronin kehrte ihr den Rücken zu und begann irgendeinen verlegten Gegenstand zu suchen. Während sie noch alle Schubladen aufstieß und lärmend wieder zurück, entfernte Dore sich; der Papa winkte ihr noch mit einer gütigen Gendebewegung Überwohl noch.

Dore lag in ihr Zimmer, befestigte in feierhafter Eile ihren Hut, schlief aber den dichten Schleierflor zurück. Mama hatte ihr nie erlaubt, dies zu tun, und so sah sie seit Monaten die Außenwelt wie durch ein Rauchglas.

Zum erstenmal hatte sie ihren treuen Begleiter, Duffos Lagerbuch vergessen. Und doch war sie noch immer nicht damit „durch“.

Im Freien unter der Einwirkung der Morgensonne, obte die Hochflut ihrer Erregung zurück.
Sie wanderte ganz langsam, jeden Atemzug bewußt genießend, unter den grünen Büschen des Gartens dahin. Nur selten begegnete ihr ein Meiter, doch der tiefe Sand der Heide war von Hufen zertritten.

Das war ja die ganze Freiheit, die sie wollte: an Duffo denken können im Duft der Wälder und im warmen Schein der Sonne. Aber allein. Drei ansatmen dürfen.

Dore dachte zunächst an gar nichts. Sie fühlte nur, daß auf ihrer Bank, sah einen Vogel im Gras hüpfen, etwas Blaues durchhängend. Aeste glitzern. Ihr wurde furchtlich und wohl zumute. Ihr geräuschloser Rücken bewegte sich, alles war so dünn, so zerstückelt an ihr, fast nur halb ausgewaschen.

Sie achtete nicht darauf, ob ihre Haltung gerade sehr vortheilhaft für sie war: so ohne jede Spur von Eitelkeit, so lässig sah sie da und drehte einen grünen Palm zwischen den Rippen. Den Palm hatte sie im Vorbeigehen aus dem langen Grate gezogen. Er drehte sich wirbelnd in ihrem roten Mund, die Hände hielt sie gefaltet auf den Knien.
Inzwischen wurde es ordentlich heiß. Dore dachte noch immer nichts. Nicht einmal an das Lantale und das Haus an

Schlüterberg. Ihr Geist ruhte in vollkommenem Schlafe. Ueber ihr im Geiste kramte schon das Volk des winzigen Luftgefücks, Wien, München, Fliegen, Grines, Goldenes und Blühblaues durcheinander.

In dieses Summen hinein sprach eine Menschenstimme: „Meine gnädigste Frau — darf ich mir gestatten?“
Dore wachte auf. Sie mußte sich erst besinnen, wo sie war. Und als sie nun die taubelos gekleidete, elegante Figur des Doktor von Lassar vor sich sah, überfiel sie ein Schwächegefühl. Schreden und Schmachtschweiß.

„Gott! Hatte sie denn die ganze Zeit auf ihn gewartet?“
Seine ernste Miene, das dunkel Behaltens seines Wesens übte eine geheimnisvolle Macht auf sie aus, gegen die sie sich wehrte, wie in ein Netz erfangen: Sie biß in die Wägen: sie wusch sich und suchte zu entschlipfen.

Schroff lautete ihr Gegenwärt.
Gregors Augen strahlten flüchtig die Bank.
Nein, es war heute nicht da. Sie mußte es vergessen haben.

Dore mißdeutete seinen Blick.
„Ich darf Sie leider nicht bitten, mir Gesellschaft zu leisten,“ sagte sie sehr von oben herab. Doch innerlich bestie sie.

„Gnädige Frau, verzeihen gütigst — aber ich wollte durchaus nicht stören. Meine Absicht war, Ihnen dieses zu überreichen, mit der Bitte, es anzunehmen. Für mich hat es nicht den Wert, den es für Sie haben dürfte, meine gnädige Frau.“

Dore wechselte die Farbe. Sie ärgerte. In der Hand hielt sie ein ziemlich beschädigtes, dünnes, gelbes Kärtchen mit der in schwarzem Papier ausgeschrittenen Abbildung eines Zinglings in Cerevis. Eine Unterschrift war nicht darauf — doch war das Profil mit dem übermäßig vorstehenden Kinn wohl zu erkennen. Verschiedene Strielerier enthielt das Kärtchen noch.

„Ich habe das unter meinen alten Papieren gefunden. Ich dachte, es mache Ihnen Freude.“
Dore schämte sich. Sie rückte auf der Bank. Und plötzlich hob sie hilflos ihre Augen zu ihm:
„Wollen Sie sich nicht setzen? Ich weiß, ich bin ungezogen, aber“

Sie kämpfte mit sich. Das drängte an die Oberfläche mit fürchterlicher Gewalt — all das Unterdrückte, Geknebelte.

„Über ich halt es nicht mehr aus,“ schloß sie tonlos.
Gregor setzte sich. In angemessenem Abstand. Und zeichnete mit feinem Bleistift Figuren in den Sand.

„Oh!“ sagte er leise, wie verstehend.
Nun schwiegen beide, und Dore empfand das Schweigen wie einen neuen Schritt ihm entgegen, als geheimes Eingekündnis, als drohende Gefahr.

Ihr Sinn suchte nach einem Gesprächsthema. Duffo überhaupt zu erwähnen, wagte sie nicht. Sie schämte sich vor seinem gebelichten Ansehen. In einem unerklärlichen Instinkt zog sie den schwächeren Schleier über ihr Gesicht.

„Herr von Lassar,“ sagte sie fest, indem sie sich erhob, „ich bitte Sie, nicht mehr hierherzukommen. Ich bitte“ — ihre Finger nestelten an dem dünnen Flor — „dieses hier wie eine Mauer von Stein und Eisen zu betrachten. Ich bin die Witwe eines preussischen Offiziers.“

Sie stammelte und verlor den Zusammenhang.
„Gott, nun hatte sie ihn ja alles gestanden! Sie schloß die Augen.“

Gregor verbeugte sich tief vor ihr. Ohne ein weiteres Wort verließ er sie.
Dore merkte nicht, daß er an der Stiefmütterchenrabatte, wo ein Fußsteig nach rechts abbog, noch einmal zu ihr hinüber sah, wie um sich ihr Bild für ewige Zeiten einzuprägen. Sie senkte nur erleichtert auf, schlug den Schleier wieder zurück und blieb sitzen wie zu Lode ermattet.

So und nicht anders hatten sie sie früher einmal nach einer gehstündigen Eskorte im Sänee gefunden und auf einer Bahre von Zweigen nach dem Feldberger Hof gebracht. Snoden waren nicht kaputt gewesen, aber der ganze innere Mensch war wie zerstückelt und alle Kräfte wie verbrannt und aufgelöst.

Gregor schlug auf dem Seitenwege eine schnellere Gangart ein.
Wie sie das gesagt hatte: „Ich bin die Witwe eines preussischen Offiziers!“
Ja, es war ein fürchterlicher Jammer, dies Kind von zwanzig Jahren, beschwert mit einem eisernen Garnisch, der die jungen Glieder mit seiner Wucht zu Boden drückte.

(Fortsetzung folgt.)

die gleiche Ansicht, wie sie demnachst der Reichstag zum Ausdruck bringt, dann ist dieses Gutachten einerseits überflüssig, andererseits nicht ohne Bedenken, weil es geeignet ist, die Bedeutung der Stellungnahme des Reichstags selbst nicht zu stärken, sondern zu schwächen und herabzusetzen.

Der Reichstag äußert eine der demnachstigen Entscheidung des Reichstags entgegenstehende Ansicht, dann ist sie gefährlich, wird in der öffentlichen Meinung als Konfliktstoff wirken und als solcher in gründlichster Weise verwertet und ausgebeutet werden.

Es kommt aber weiter hinzu, daß naturgemäß vor und nach Errichtung eines solchen Reichstags in immer weiteren Kreisen von Landwirtschaft, Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk, einschließlich der Angestellten, sowie bei den freien Berufen, den Privatbeamten usw. ein stets stärker werdendes Verlangen einsehen wird, bei der Zusammenfassung des Reichstags durch besondere Vertreter oder durch eine größere Zahl von Vertretern berücksichtigt zu werden.

Schon hieraus geht hervor, daß einem solchen Reichstag aus zwingenden natürlichen Gründen die Tendenz beizubehalten wird, sich zu einem Oberhaus zu entwickeln mit der — von manchen sicherlich als Zweck der Leistung betrachteten — Wirkung, dem Reichstage Zügel anzulegen, wobei absichtlich oder unabsichtlich nicht beachtet wird, daß neben einem Oberhaus der Bundesrat in seiner verfassungsmäßigen heutigen Stellung nicht erhalten bleiben könnte. Solange aber ein Oberhaus nicht besteht, wird die Tendenz leicht dahin gehen, daß aus dem Reichstag — was gleichfalls von manchen, heute besonders tätigen und einflussreichen Richtungen gewünscht wird — eine Art von Gegenparlament wird, womit dann wieder allen möglichen ersten Konflikten Tür und Tor geöffnet und das Staatsleben bedrohlich vor die Gefahr schwerer Erschütterungen gestellt wird.

Endlich ist das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, daß, da die Reichstagsitzungen in der Regel ihrer Natur nach kaum öffentlich sein können — das gleiche gilt auch von den Beratungen des Siebener- (Bierseher-) Ausschusses — das Recht der weitesten Kreise und der Presse, rechtzeitig zu erfahren, was vorgeht, um einzuwirken, auch rechtzeitig warnen oder, was gleichfalls vielfach dringend nötig ist, die Öffentlichkeit auf notwendige Maßnahmen und Opfer ausreichen vorbereiten zu können, abermals in empfindlicher Weise zu kurz kommt.

Darüber ist schon bei den Beratungen des Haushaltsausschusses in letzter Zeit vielfach geflagt worden, oft allerdings mit Unrecht, da gerade im Kriege viele Mitteilungen, Erwägungen und sogar Beschlüsse der Natur der Sache nach geheim bleiben müssen, obwohl auch hier leicht über das notwendige Maß hinausgegangen werden kann.

Beim Reichstag aber — und ebenso beim jetzigen oder etwa demnachst mit weiteren Aufgaben zu betrauenden Siebener- (Bierseher-) Ausschuss — wird der Ausschluß der Öffentlichkeit auch während des Friedens voraussichtlich Regel sein und damit wiederum in einer neuen, zwischen Regierung und Parlament eingeschlossenen Instanz werden, die für die Volkvertretung unerlässliche und für sie sowohl wie für das Volk selbst erzieherische, gesunde und notwendige rechtzeitige öffentliche Kritik in bedeutlichem Umfang ausgeschaltet.

Aus der Verbundlung von Verhandlungen öffentlicher Körperlichkeiten aber wird, wenn sie nicht bei vernünftiger sachlicher Erwägung als unerlässlich erscheint, selten oder nie eine gerechte Würdigung des Inhalts, der Teilnehmer und der Urheber solcher Verhandlungen erwachsen können.

Die Kriegslage an der West- und Ostfront.

O Berlin, 6. Sept. In der neuen, seit einigen Tagen eingeleiteten Artillerie- und Artilleriegeschicht in Flandern vermochten die Engländer bisher trotz größter Massierung von Batterien nicht die Feuerüberlegenheit zu erringen. Die ersten Infanterie-Angriffe, die sie am Abend des 5. September der Artilleriegeschicht folgen ließen, führten zu einer schweren englischen Niederlage. In der Gegend östlich von Ypern hatte die britische Artillerie dreimal ihr Feuer zum Trümmerschutt gesteuert. Dann begann um 10 Uhr der englische Angriff aus der Gegend von St. Julien. Zusammengefaßtes Feuer wies die Sturmwellen bereits größtenteils vor den deutschen Stellungen ab. Was bis an die Gräben gelangte, wurde im Nahkampf zurückgeworfen. Um 11 Uhr wiederholten die Engländer ihre Angriffe mit dem gleichen Mißerfolg. Dagegen ließ eine deutsche Patrouille erfolgreich östlich von Ypern einen Angriff vor. In Gegend Ypernberg brachte eine deutsche Patrouille zwei Maschinengewehre ein. Auch an der Spitze war das Artilleriefeuer stärker. Oft wurde von Land her durch Granatfeuer beschossen, ohne daß militärischer Schaden entstand.

Im Artois und in der Gegend von St. Quentin hat die englische Angriffstätigkeit aufgehört. An der Aisne unternahmen die Franzosen nur in der Gegend Ragny-Filain am Abend einen Angriff, der vollkommen zusammenbrach. Die zusammengeschlossenen französischen Sturmwellen gelangten nicht einmal bis an die deutschen Hindernisse. Alle weiteren Angriffsversuche der Franzosen an dieser Stelle unterband das deutsche Vernichtungsfeuer. Auch nördlich von Reims wurde ein französischer Angriff abgewiesen.

Vom Soulain-Walde bis östlich Bethony hatte den ganzen Tag über starkes französisches Artillerie- und Minenfeuer auf den deutschen Stellungen geübt. Truppenanordnungen in den französischen Gräben wurden mehrfach erkannt und unter Vernichtungsfeuer genommen. Als dann um 10 Uhr abends die Franzosen nach schlagartig einsetzender höchster Steigerung des Artillerie- und Minenwerferfeuers zum Angriff vordrangen, empfing sie ungeschwächtes deutsches Abwehrfeuer, das ihren Angriff vollständig zusammenbrechen ließ.

In der Champagne kamen die beabsichtigten französischen Angriffe gar nicht erst zur Ausführung. Die in den französischen Gräben beiderseits der Straße Sommev-Souaine zwischen 8 und 8.30 Uhr abends zum Sturm bereitgestellten französischen Truppenansammlungen wurden durch ununterbrochene Vernichtungsfeuer zerstört. Bei Verdun nahm die Artillerie- und Artilleriegeschicht auf dem Ostufer der Maas nach an Ausdehnung zu. Unter erfolgreichster Mitwirkung der Flieger setzte die deutsche Abwehrartillerie mit bestem Erfolg die Bekämpfung der französischen Batterien fort. Wiederum konnten zahlreiche Brände und Explosionen beobachtet werden. Der Verkehr hinter der französischen Front wurde durch Feuer gestört.

Die französischen Gräben, besonders die östlich des Fossewaldes, in denen starke Besatzungen erkannt worden waren, wurden mit Vernichtungsfeuer belegt.

Im Osten ist an der kurländischen Front die deutsche Kavallerie durch Sturm und Wald der in Richtung auf Wenden abziehenden 12. russischen Armee auf den Fersen, während die deutsche Flotte den Rigaischen Meerbusen beherrscht.

Die stündlich steigende Beutezahl läßt die wachsende Bedeutung des großen deutschen Erfolges bei Riga immer deutlicher erkennen.

Von der übrigen Ostfront ist mit Ausnahme eines misglückten rumänischen Angriffs auf Muzelul und mehrfachen erfolgreichen Patrouillenvorstößen der Verbündeten nichts zu berichten.

Die neue deutsche Kampfmethode in Flandern und ihre Folgen.

Nach Verspottung der kindischen Kaffeehaus-Strategen, die noch immer meinen, man werde die Siege des Verbandes in diesem oder im nächsten (1) Jahre täglich mit dem Birtel auf der Landkarte verfolgen können, macht der bekannte Londoner Berichterstatter G. Salza-Debodo im „Giornale d'Italia“ folgende Ausführungen:

Typisch für den Kampf in Flandern ist die durch zermalmendes Artilleriefeuer bewirkte völlige Entwertung des Schützengrabens. Entgegenüber hat als die erste die Arme des Prinz von Rupprecht bei Verteidigung der Hier-Mulde eine neue wirksame Abwehrtaktik zur Anwendung gebracht. Diese auf den Gegenstoß aufgebaute Taktik erzieht den für die Artilleriebeschießung allzu sichtbaren Schützengraben durch eine Reihe einzelner beherrschender Stellungen, die eine geradlinige Kette unglücklicher, gut versetzter, dem Vernichtungsfeuer der Artillerie nur schwer erreichbarer Maschinengewehre miteinander verbindet. Hat der Angreifer nach langwierigem Warten und blutigem Ringen schließlich diese Kette durchbrochen, deren nicht aufgehobene vereinzelt Glieder ihn häufig bei weiterem Vorgehen noch gar im Rücken fassen, so steht er sich, erschöpft auf freiem Felde angelangt, plötzlich einem überraschenden Gegenstoß völlig frischer, von vernichtendem Artilleriefeuer unterstützter Kräfte fast schutzlos preisgegeben. Wenn die Engländer trotz der unglückbaren Wirksamkeit dieser neuartigen Verteidigungsmethode doch „in den Grenzen der Möglichkeit“ bedeutende Erfolge errungen haben, so verdanken sie das ihrer unerschütterlichen Mute, ihrer Beharrlichkeit und ihrer glänzenden Einzelausbildung. Es kann aber selbst bei einem Heere mit übermäßigem Schwierigkeiten gegenüber weder von schnellen noch von raumgreifenden Fortschritten die Rede sein.

Von ihren eigenen Landsleuten getötet oder verwundet.

Die Zahl der bei feindlichen Artillerie- oder Fliegerangriffen getöteten und verwundeten Einwohnern der besetzten Gebiete in Frankreich u. Belgien hat sich im Monat August 1917 wieder beträchtlich erhöht. Es wurden getötet 33 Männer, 39 Frauen und 27 Kinder, und verwundet 49 Männer, 38 Frauen und 26 Kinder. Nach den Zusammenstellungen der „Gazette des Ardennes“ sind nunmehr seit Ende September 1915, also innerhalb der letzten 23 Monate, insgesamt 3373 friebliche französische und belgische Einwohner in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens Opfer der Geschosse ihrer eigenen Landsleute geworden.

Die innerpolitische Krise in Frankreich.

Gesamtdemission des Kabinetts Ribot?

Genf, 6. Sept. (Zrf. Bg.) Nach den Enthüllungen der französischen Zeitungen wird Herr Ribot morgen Freitag dem Präsidenten Poincaré die Demission des Gesamtministeriums unterbreiten. Er wird jedoch, wie bereits abgemacht zu sein scheint, den Auftrag erhalten, ein neues Ministerium zu bilden. Ueber die Zusammenlegung der künftigen Regierung liegen bisher nur wenig Angaben vor, weil die Genjur die Nennung von Personen verbietet, deren politische Stellung zu einer Polemik Anlaß geben könnte. Man weiß deshalb nur, daß Herr Ribot neben dem bisherigen Munitionminister Albert Thomas noch drei weitere Angehörige der sozialistischen Kammerfraktion als Mitarbeiter in Aussicht genommen hat, nämlich die Deputierten Arthur Grossier, Alexandre Baranne und Bostolle. Auch der unabhängige Sozialist Augagneur, der zu Beginn des Krieges Marineminister war, soll von Ribot als Minister für Volksernährung in Aussicht genommen sein. In welcher Weise die gemäßigten und reaktionären Parteien vertreten sein werden, wird bisher wohl absichtlich verschwiegen, denn Herr Ribot verfolgt offenbar das Ziel, auch weiterhin die Friedensbewegung zu erleiden, seine Verfolgungspolitik aber der republikanischen Partei durch die Annäherung von einigen guten Kerlen der äußersten Linken mundgerecht zu machen.

Die Mitwirkung der Sozialisten in der von Ribot geplanten Ausdehnung hängt zunächst jedoch von der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Partei und von der sozialistischen Kammerfraktion ab. Beide halten morgen geforderte Sitzungen ab. Im Verwaltungsausschuss wird die Gruppe Rouquet den Eintritt der Sozialisten ins Ministerium sowie auch das Verbleiben von Thomas bekämpfen und es ist sehr leicht möglich, daß diese Gruppe, welche man bisher die Minderheit nannte, mit Unterstützung der sogenannten „Zimmerwälder“ ihren Willen durchsetzen wird. Ueber die Haltung der radikalen verlaute bisher nur, daß zahlreiche Abgeordnete dieser Partei den Fraktionsvorsitzenden René Renoult brieflich um eine scharfe Verurteilung der Fraktion ersucht haben.

Ribot selbst hat heute Paris verlassen. Er nimmt mit Poincaré, dem Marshall Joffre und dem General Béhan an einer Erinnerungsfeier auf den Schlachtfeldern der Marne teil, wo er eine patriotische Rede halten wird.

Die Pariser Zeitungen halten sich infolge des durch die Genjur angefügten Druckes bei Besprechung der Ministerkrise sehr zurück.

Der Abgeordnete Renaudel gibt immerhin in der „Humanité“ an, daß die Krise tief greift, und daß Ribot auf großen Widerstand stoßt. In den Tagesberichten des Hauptquartiers, so schreibt Renaudel, werden allerdings tagtäglich Erfolge aufgezählt, manchmal sogar mit 150 Gefangenen bei Armentières, die mehrere Millionen Mann zählen! Das alles führt noch nicht das Ende herbei, und es handelt sich jetzt darum, die Aktion von 1918 vorzubereiten. Aber die Frage der Ergänzung der Truppenbestände, der Verpflegung der Soldaten im Felde, der Beschaffung des Kriegsmaterials sind immer noch nicht gelöst, und die Diplomatie ist immer noch weit entfernt davon, sich den Bedürfnissen einer internationalen Demokratie anzupassen.

Der linksrepublikanische „Honore Progress“ schreibt: „Die Krise, vor der wir uns befinden, geht über die Bedeutung einer Ministerkrise hinaus. Sie ist aus einer ausnahmsweise schweren politischen Lage herausgewachsen. Bereits haben große Berufsorganisationen, die bisher den Bürgerfrieden eifrig gehalten haben, sich in Bewegung gesetzt. Die Gewerkschaft der Eisenbahner, die mächtigste dieser Organisationen, hat ihr Wort gegeben und gegen die Drohungen der Reaktion ihre Stimme erhoben. Der Allgemeine Gewerkschaftsverband, die sozialistische Partei, ohne Zweifel auch die radikale Partei und die großen republikanischen Verbände werden sich ebenfalls an das Land wenden. Das sind erste Anzeichen, mit denen derjenige ernst rechnen muß, den die Verfassung zum Hüter der Republik bestellt hat. Wir möchten keinen Mißbrauch treiben mit mahlofen Formeln und nicht sagen, daß das Vaterland, oder auch nur die Republik in Gefahr sei. Aber wir wissen, daß das kleinere Unbeglück, das seit Monaten auf unserem Lande liegt, nicht hinwegzuleugnen ist. Es wächst an mit den Nachrichten, die vom östlichen Kriegsschauplatz kommen, und alle Patrioten sind der Meinung, daß Frankreich eine Regierung not tut, die das Beste aus der Schwierigkeiten ihrer Aufgaben hat, die vor keiner Verantwortung zurückbleibt, die im vollen Licht regiert und im Zusammenhang mit dem Volke der Städte, des Landes, der Schützengräben.“

Die Lage in Rußland.

Ausführungen in Petersburg.

O Berlin, 7. Sept. In Petersburg kam es laut „Befehl“ zu schweren Ausschreitungen, weil die russische Wahlpropaganda durch Soldaten weiter für die Front bestimmten Boten abgerufen wurden. — Auf der Nachricht von der Rigaer Niederlage zog sich auf den Fronten mit den Ausschreitungen: „Bekämpft nicht die Deutschen, sondern die Bourgeois, ihr würdet dann mehr Erfolge haben!“

Die Fabrikrände in Petersburg.

O Berlin, 7. Sept. Am vorigen Dienstag soll in Petersburg abermals eine große Fabrik für Kriegsgüter in Flammen aufgegangen sein. Obwohl schließlich Drehbänke für die Bombenfabrikation brannten in kurzer Zeit nieder. Der Petersburger Branddirektor soll erklärt haben, daß in jüngster Zeit fast ausschließlich solche Fabriken u. Baracken ein Raub der Flammen wurden, die für die Landesverteidigung arbeiten.

Eine russische Anleihe im Ausland?

O Berlin, 7. Sept. In einer geheimen Sitzung der russischen Regierung soll der Finanzminister beauftragt worden sein, Schritte zu unternehmen, um festzustellen, ob eine Anleihe gegenwärtig im Ausland durchführbar sei.

Franszösische Besorgnis.

BB. Bern, 7. Sept. Die Lage in Rußland gibt den französischen Presse zu größter Besorgnis Anlaß. Die Vorgänge vor Riga veranlassen die ganze Presse zu lebhaften Äußerungen für die Arbeiter- und Soldatenräte, denen die ganze Verantwortung zufalle. Sie hätten durch ihre Maßnahmen und Treibereien den Geist der Mannesucht gebrochen.

Der „Temps“ erklärt, man müsse dringend hoffen, daß in Petersburg endlich die Methode geändert werde, wolle man die Unruhe beendigen, so müsse man mit Ordnung vorgehen.

„Journal des Debats“ schreibt: Keine Stunde ist mehr zu verlieren. Die Regierung darf sich von ihrer Pflicht nicht durch die Androhung einer Gegenrevolution abbringen lassen. Jetzt hat Kerenski noch Aussicht auf Erfolg.

Der „Matin“ behauptet lebhaft, daß die Privilegien der Kojaken gerade jetzt abgekauft wurden, weswegen auch die letzten Stützen des Heeres ungesichert geworden seien. Soffentlich werde die Regierung die unheilvollen Folgen einsehen, und dementsprechend handeln.

Serbé sagt: Auch Nigas Fall werde den Russen die Augen nicht öffnen, sie werden ferner schlafen.

„Gaulois“ befürchtet, daß trotz der Bemühungen Kerenski und Kornilovs Rußland nicht gerettet werden könne, solange es sich in den Händen der Oligarchie, die es jetzt leidet, befindet. Die militärische Revolution müsse der politischen vorausgehen.

BB. Bern, 7. Sept. Die Besorgnis der Pariser Presse über die Lage in Rußland ärgert fast an Offenbarungslustigkeit. Ein französisches Blatt sagt zu dem Fall von Riga: Das Werk Peters des Großen fällt in Trümmer. Vor zwei Jahren hätte Rußland das Erbe Peters des Großen mit dem letzten Blutstropfen verteidigt. Heute lebt die Nation gleichgültig.

Eine italienische Preßstimme.

BB. Bern, 7. Sept. „Tribuna“ beschäftigt sich in einem Beitrag mit der Lage in Rußland. Nach Betrachtungen der politischen Lage bespricht das Blatt den Fall Riga und schreibt, solche Tattachen seien beargwünzlich, solange die russische Armee schlecht mit Waffen und Munition ausgerüstet war. Nunmehr aber, wo die Russen reichlich mit allem versehen seien, wie aus völlig zuverlässigen Berichten hervorgehe, sei der russische Rückzug vollkommen unverständlich. Der Artikel schließt: Wir bezweifeln an Rußland und bedauern das Wort schreiben zu müssen. Wir wissen, daß Rußland weder die Hilfsquellen, noch die moralische Einheit verliere. Die innere Disziplin haben sie jedoch erstickt und bedrohen sie immer mehr. Nur eine eiserne Diktatur kann Rußland noch retten.

Die Schweiz und die Konferenz der Neutralen.

BB. Bern, 6. Sept. (Schweiz. Dep.-Ag.) Die von verschiedenen Mächten gemeldete Beteiligung der Schweiz an einer Konferenz der neutralen Staaten in Stockholm beruht auf einem Irrtum. Der Bundesrat hat sich nie mit dieser Frage befaßt.

Ein neues Abkommen zwischen der Schweiz und der Entente.

BB. Paris, 6. Sept. (Ag. Hav.) Die am 20. August unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für Modobangelegenheiten begonnene Konferenz zwischen den Vertretern der Schweiz und denjenigen der alliierten Mächte fand am 5. September abends zu Ende geführt worden. Es wurde ein neues Abkommen getroffen, wonach die Schweizer Seidenindustrie zwar Rohstoffe erhält, sich aber verpflichtet, dem Feind nichts zukommen zu lassen, was für militärische Zwecke geeignet wäre. Außerdem wurden verschiedene Punkte genau festgelegt hinsichtlich der Mengen und der Transportleistungen, die der Schweiz bewilligt waren, sowohl betr. die Besorgung dieses Landes, sowie die Vorräte für die Alliierten. Das getroffene Abkommen wurde mit der Absicht abgeschlossen, die bisher von den Alliierten verfolgte Modobangepolitik mit der von den Vereinigten Staaten aufgestellten Regeln in Übereinstimmung zu bringen, deren Wirksamkeit durch kürzlich eingegangene Angaben festgestellt werden konnte.

Die feindlichen Heeresberichte.

BB. London, 7. Sept. Englischer Bericht vom 5. Sept., abends. Eine starke feindliche Abteilung verfuhrte in der Nacht eine Etappe gegen unsere Front östlich von Klein-Billebe, wurde aber mit Verlusten durch unser Feuer zurückgedrängt, bevor sie unsere Stellungen erreichte. Die feindliche Artillerieaktivität an der Ypernschlachtfeldfront hält an. In der letzten Nacht warfen feindliche Flugzeuge vier Bomben auf verschiedene Plätze hinter unserer Front. Auf unserem Spitalplätzen wurden einige Todesfälle verursacht und ein Privatigentum einiger Schützen angezündet. Schaden von militärischer Bedeutung entstand nicht.

Ein belgischer Bericht aus Ostafrika.

BB. Le Havre, 6. Sept. Belgischer Bericht aus Ostafrika vom 4. September. In Ostafrika traten die feindlichen Streitkräfte vor dem streifenförmigen Vormarsch der englischen und belgischen Kolonnen den Rückzug nach dem Einbruch des Njombo-Flusses an. Am 24. August griffen wir eine Abteilung des Feindes an, die am Sambufluß eine Verteidigungsstelle inne hatte und warfen sie in südlicher Richtung zurück. Die Deutschen hielten ein: 2 Europäer getötet, 8 Europäer und 7 farbige Soldaten gefangen genommen; ein Maschinengewehr wurde erbeutet. Außerdem wurden 6 von den Deutschen gefangen genommene Engländer von Soldaten befreit. Am 28. August haben sich von Norden her kommende belgische Kolonnen und von Westen anmarschierende englisch-belgische Kolonnen auf dem Nordufer des Njombo-Flusses vereinigt.

Deutschland und Rußland.

Eine Erklärung der deutschen Regierung.

Berlin, 5. Sept. Die „Nordd. Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift General Michelson: Die Petersburger Telegrammagentur verbreitet folgende Nachricht:

Im Suchomlinowprozeß sagte General Michelson, ehemaliger russischer Militärattaché in Deutschland von 1906 bis 1911, er habe dem Kriegsministerium die militärischen Vorbereitungen Deutschlands und technische Einzelheiten der Bewaffnung der deutschen Armee gemeldet. Das Kriegsministerium habe sehr wohl gewußt, daß Deutschland bereits 1909 und dann wieder 1913 die Absicht gehabt habe, den Krieg zu erklären. Auf eine Frage des Vorsitzenden des Gerichtshofes, im Bündnis mit welchem Staate Deutschland die Absicht gehabt habe, den Krieg zu erklären, verlangte der Zeuge Abschluß der Öffentlichkeit, was der Vorsitzende auch bewilligte.

Die Behauptungen des General Michelson, der von seinem Berliner Posten im Jahre 1910 wegen seiner Mitwirkung in Spionageangelegenheiten auf Verlangen der deutschen Regierung abberufen wurde, müssen aufs schärfste zurückgewiesen werden. Sowohl im Jahre 1909 wie im Jahre 1913 hat Deutschland nichts fernar gelassen, als Aufstand den Krieg zu erklären. Im Gegenteil, Deutschland ist in beiden Jahren mit Erfolg für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens bemüht gewesen. 1909 hat Deutschland während der österreichisch-russischen Krise infolge der Annexion von Bosnien und der Herzegovina einen freundschaftlichen Schritt in Petersburg unternommen, der zur Beilegung der Krise geführt hat. Aus diesem Schritt ist die Legende von einem im kritischen Moment in Petersburg „mit gewagter Faust“ unternommenen Druck entstanden, die oft gegen die tatsächliche Sachlage verwendet worden ist. Die Anrechnung zu diesem Schritt, der lediglich der fremdlichen Vermittlung diente, ist von Ausland aus gegangen und unsere Regierung ist im Interesse des Friedens nachgegeben. Die Folge der Bemühungen des deutschen Kaisers und der deutschen Regierung um Erhaltung des Friedens war die herzliche Begegnung des deutschen und russischen Kaisers in den sinnlichen Schären, die allgemein als eine Verkörperung des Friedenswillens der beiden Völker angesehen wurde. Die Veröffentlichung der damals entstandenen diplomatischen Dokumente über den Schritt Deutschlands zur Erhaltung des Friedens, die von Deutschland vorgelegt wurden, ist später auf russischen Wunsch unterblieben, da es Iswolski wohl bewußt war, vor der Welt auszugeben, daß er in dem kritischen Moment, wo der Korren seiner Politik vollkommen festgehalten war, seinen anderen Rat gesucht hätte, als den deutschen Reichskanzler um Hilfe anzusuchen.

Auch im Jahre 1913, während der Balkankrise, ist Deutschland nicht nur weit davon entfernt gewesen, an einen Krieg mit Rußland auch nur zu denken, die deutsche Regierung hat vielmehr, im Sinne einer Entspannung zwischen Österreich-Ungarn und Rußland gewirkt. Bekanntlich ist diese Entspannung zum großen Teil auf den persönlichen Gedankenanstausch zurückzuführen, der damals zwischen Kaiser Franz Joseph und dem Zaren stattgefunden hat und der in der Mission des Prinzen Kohenlohe nach Petersburg nach außen hin zum Ausdruck kam. Österreich-Ungarn trat mit Rußland in einen Gedankenanstausch über die beiderseitige Verminderung der Grenztruppen ein, der trotz der Hegelei des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch und seiner Schwägerin, der Großfürstin Milika, zum gewünschten Ziele der Sicherung des Friedens führte. Der damalige russische Ministerpräsident Kotonow betonte dem Grafen Kohenlohe gegenüber besonders die Verdienste, die sich Deutschland während der ganzen Krise um die Sache des Friedens erworben habe. Der Zar erkannte diese Verdienste dankbar an. Erwähnenswert ist ein Schreiben S. M. des Kaisers vom 24. Februar 1913 an den später so rühmlich ermordeten Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Ungarn, in dem es wörtlich heißt: „Ich möchte glauben, daß sich die allmähliche Verständigung der getroffenen Maßnahmen unbedingt ins Auge fassen könnten, natürlich unter der Voraussetzung, daß Rußland dasselbe tut. Das würde aber nach meinen Nachrichten zweifellos auch eintreten. Vielleicht hat die Mission von Kohenlohe in dieser Hinsicht schon die Wege geebnet. Ich würde das sehr begrüßen. Österreich-Ungarn würde dadurch der Welt beweisen, daß es nicht nurwits ist und zugleich die Sympathie aller auf seine Seite ziehen.“

Vor dem vielfach und bei jeder Gelegenheit betätigten Friedenswillen des deutschen Kaisers und der deutschen Regierung, die offen vor aller Welt klar liegen, erschellen alle Verleumdungen bössartiger Erfinder, zu denen Herr Michelson gehört.

Telegrammwechsel zwischen dem Kaiser und dem Zaren.

Berlin, 6. Sept. Zu dem von der Auslandspresse veröffentlichten Telegrammwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und dem russischen Zaren aus dem Jahre 1904 meldet die „Börsen Zeitung“:

Der berufenen Seite wird erklärt, daß der Telegrammwechsel den Tatsachen entspricht, daß aber die Entwürfe in ihren Darstellungen wesentliche Punkte ausgelassen hat. Der Anlaß zu dem erwähnten Telegrammwechsel war, daß die russische Flotte 1904 auf der Fahrt nach Ostasien durch deutsche Schiffe mit Kohlen versorgt werden sollte, wozu England die größten Schwierigkeiten machte. Dies teilte der Kaiser dem Zaren mit und regte eine gemeinsamen Stellungnahme an. Der Zaren antwortete mit dem Vorschlag, ein formales Abkommen zwischen Rußland und Deutschland zu schließen. Der Telegrammwechsel fand in Uebereinstimmung mit dem damaligen Reichskanzler und des damaligen Staatssekretär des Auswärtigen statt.

Es war durchaus gerechtfertigt, wenn der Kaiser in der Abwehr gegen den englischen Druck und in der Aussicht, den Frieden zu erhalten, sich mit dem Zaren von Rußland verständigte. Die Absicht der Gegner, den tatsächlich vorliegenden Telegrammwechsel für ihre Interessen auszunutzen, ist sehr durchsichtig. Sie wollen damit die Aufmerksamkeit der Welt von Feststellungen ablenken, die der Reichskanzler in den letzten Tagen gemacht hat, und von Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Suchomlinow-Prozeß in die Öffentlichkeit gelangt sind.

Aus dem Reich.

Die Bekanntmachung über die Lichtspiele.

Berlin, 6. Sept. Der Bundesrat hat angeordnet, daß die Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. 8. 17 nicht am 1. 9. 17, sondern am 1. 11. 17 in Kraft tritt. Dadurch ist dem Reichstag, wie der Hauptausschuß gewünscht hat, die Möglichkeit gegeben, zu der Bundesratsverordnung vom 3. 8. vor deren Inkrafttreten seinerzeitige Stellung zu nehmen.

Besuch des Reichskanzlers in Stuttgart.

Stuttgart, 6. Sept. Wie wir hören, wird morgen vormittag 9.58 Uhr Reichskanzler Dr. Michaelis hier eintreffen, um dem König seine Aufwartung zu machen. In seiner Begleitung befindet sich der Legationssekretär Oberleutnant von Britz. Der Kanzler, der im Residenzschloß Wohnung nimmt, wird mittags beim König in Audienz erscheinen und zur Frühstückstafel zugezogen werden, zu der auch Ministerpräsident Freiherr Dr. von Weizsäcker und der preussische Gesandte Freiherr von Seckendorff geladen sind. Vermutlich wird der Gast morgen abend wieder abreisen.

Das erste im Auftrag des Generalstabs des Feldheeres herausgegebene Werk über den Weltkrieg.

Die täglichen amtlichen Berichte unserer Obersten Seeresleitung haben das deutsche Volk seit Beginn des Weltkrieges flüssig, kurz und wahrheitsgetreu mit allen Kriegsergebnissen auf den zahlreichen Fronten fortlaufend bekannt gemacht, aber konnten naturgemäß die großen Zusammenhänge der Ereignisse dieses gewaltigsten aller Kriege der Weltgeschichte nur selten zum Ausdruck bringen. Um dem deutschen Volke, das im fast drei Jahren mit unergieblichem Opfern, beispiellos tapfer und edel deutscher Zähigkeit einer Welt von Feinden trotz dieser Zusammenhänge in gemeinverständlicher Form klar zu sagen, hat der Generalstab des Feldheeres sich entschlossen, unter dem Titel: „Der große Krieg in Einzeldarstellungen“ eine große Reihe von Einzelschriften veröffentlichen zu lassen, die unter Benutzung amtlicher Quellenmaterialien von Männern verfaßt sind, die an den verschiedenen Kampfen teilgenommen haben. Das Werk, dessen Veröffentlichung vom Generalstabe dem Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg übertragen worden ist und dessen erste Heft Mitte Oktober zur Ausgabe gelangen sollen, kann nicht als Kriegsgeschichte im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden. Denn dazu ist der Abstand von den Dingen, Persönlichkeiten, Ereignissen und inneren Zusammenhängen noch viel zu klein. Der Gesamtheit des deutschen Volkes und besonders den Wehrmännern, die ihr Gut und Blut für das Vaterland eingesetzt haben, wird dieses erste, auf Grund amtlichen Materials herausgegebene, mit seinen zuverlässigen, durch zahlreiches Kartenmaterial erläuterten Schilderungen anschaulich gestaltete Kriegswerk sicherlich hochwillkommen sein.

Aus dem Großherzogtum.

Karlsruhe, 7. Sept. Im Hinblick auf die Kohlenknappheit, die sich im kommenden Winter auch bei der Beheizung der Wohnräume geltend machen wird, hat die Generaldirektion der Staatseisenbahnen angeordnet, daß alle Räume, die nicht unbedingt nötig sind, im Winter unbeheizt bleiben und nicht geheizt werden. Die Beamten haben sich dabei, soweit irgend tunlich, zusammenzusetzen; persönliche Sonderwünsche einzelner haben unbedingt zurückzugehen. Wenn Räume, welche an die Zentralheizung angeschlossen sind, frei gemacht werden, ohne daß sie für andere Eisenbahnstellen benötigt werden, so ist zu prüfen, ob darin gegebenenfalls andere Staatsstellen untergebracht werden können.

Mannheim, 7. Sept. Schwere Ausschreitungen lief sich in der vorübergehenden Nacht hier ein bis jetzt noch unbekannter Schiffer dadurch zuschulden kommen, daß er auf einen ihn lautlos neben Schuttmann mehrere Schiffe abfuerte, ohne zu treffen.

Freiburg, 7. Sept. Der katholische Geistliche Josef Hermann von St. Margarethen hat in Anerkennung seiner Verdienste und Arbeiten auf dem Kriegsschauplatz das Eisenerz Kreuz 2. Klasse erhalten.

Winterpflügen bei Glöckel, 7. Sept. Die Frau des schon längere Zeit in englischer Gefangenschaft befindlichen Landwirts Keller auf dem Mooshof fuhr beim Eierlegen auf dem Weidweg in den späten Herbst, welcher der Frau tief in den Leib drang. Wegen des starken Witterungs konnte man ihn nicht herausziehen und die Frau starb eines qualvollen Todes.

Kriegsauszeichnungen.

Das Eisenerz Kreuz 1. Klasse erhielt: Leutnant der Reserve Hermann Gutmann, Leib-Grenadier-Regiment Nr. 105 aus Karlsruhe.

Aus der Residenz.

Karlsruhe, den 7. September 1917.

Ferienkinder in Basel. Die am 2. August zum Ferienaufenthalt nach Basel verbrachten Kinder treffen am Dienstag, den 11. September, nachmittags 3 Uhr, wieder hier ein.

Gegen die Obstpreise. Der Kriegsaussschuß hat Konsumenteninteressen, bezugsweise Karlsruhe, hat wegen der Obstpreise nachfolgendes Telegramm an das Ministerium des Innern gerichtet: „Nach den Berichten unserer Vertrauensleute herrscht in allen Teilen des Landes große Unzufriedenheit über die Höhe der Obstpreise. Bei der überaus reichen Obsterte wird Gerabehaltung der Preise dringend gefordert. Maßnahmen zur Verbilligung des Verbrauches großer Obstformen, die nicht abgelehrt werden können oder als Fallhilfe verkaufen, werden sofort erbeten.“

Das Groß-Hochfeuer wird am Montag, den 10. Sept. wieder eröffnet. Kleist, Prinz Friedrich von Hohenzollern (Montag) wird die erste Vorstellung des Schauspiels sein, die erste Vorstellung der Oper am Dienstag Beethoven's „Fidelio“.

Fußballwettspiel. Ingunsten der Kriegsbunden findet am 9. Sept. ein Fußballwettspiel der hiesigen Städtegemeinschaft gegen die Kriegsmannschaft der Maß-Gew.-Abt. Darmstadt statt. Unter der erfahrenen Leitung des Herrn Oberleutnant Kienböck hat diese Mannschaft schon ganz hervorragende Erfolge erzielt. Sie dürfte a. H. eine der besten Soldatemannschaften sein. Die Karlsruhe Mannschaft setzt sich wie folgt zusammen: Kapp (H.-M.), Krump (H.-M.), Heller (Mühlburg), Stolz (H. f. B.), Schier (Mühlburg), Hartlieb (Weierheim), Wainzer (H.-M.), Pfaff (Concordia), Nagel (H. f. B.), Werle (H. f. B.), Göttsmann (Frankonia). Im Interesse des edlen Zwecks der Veranstaltung dürfte ein Besuch dieses Fußballwettspiels nur zu empfehlen sein. Näheres siehe Inserat. Abends

7 Uhr findet im Rautenschloß (Kaiserpassage) ein Unterhaltungsabend statt, zu dem Freunde und Gönner des Fußballsports herzlich eingeladen sind.

Letzte Drahtberichte.

Berlin, 6. Sept. Der verantwortliche Auslandsredakteur der „Köln. Volksztg.“, Dr. Regidius Müller, ist gestern nach mehrtägiger Krankheit gestorben.

Die Lebensmittelnot in Italien.

Berlin, 6. Sept. „Corriere della Sera“ meldet, daß in Genua eine Versammlung von Abgeordneten, Senatoren und Vertretern der Provinz stattfand, die eine Tagesordnung beschloß, worin der Regierung gegenüber die dringende Notwendigkeit der Ergreifung energischer Maßnahmen für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung betont wird.

Die italienische Weizenernte.

Berlin, 6. Sept. Aus Rom wird gemeldet, daß die italienische Weizenernte auf 17,5 Millionen Quarters gegen 22 Millionen Quarters im Vorjahre gekürzt wird (1 Quarter = 217,7 kg).

Grubenunglück in Frankreich.

Berlin, 7. Sept. Nach dem „Berl. Lokalan.“ hat der Einbruch einer Hauptgalerie im französischen Kohlengebiet Montcaumines verschiedene Todesopfer gefordert. Der Betrieb ist auf unbestimmte Zeit eingestellt.

Keine japanischen Truppen für Rußland.

London, 6. Sept. Das Neuerliche Büro erfährt, daß nicht das geringste bekannt ist von einer angelegten Entsendung japanischer Truppen, um Rußland Hilfe zu bringen. Es könnte erklärt werden, daß nicht ein einziger japanischer Soldat nach der Mandchurien geschickt worden ist. Die betreffenden Meldungen scheinen daher auf Erfindungen zu beruhen, die einen Teil der deutschen Propaganda bilden.

Ein Konflikt des Bürgermeisters von Chicago.

Amsterdam, 7. Sept. Die hier eingetroffene „Times“ vom 3. Sept. enthält einen Bericht aus New York über einen Konflikt zwischen dem Bürgermeister von Chicago, Thompson, und dem Gouverneur des Staates Illinois. Die Friedensfreunde in Chicago wollten Versammlungen abhalten und wurden vom Bürgermeister unterstügt, der der Polizei verbot, die Versammlung zu stören. Der Gouverneur von Illinois ließ aber vier Kompanien der Nationalgarde in die Stadt einrücken, um das Zustandekommen der Versammlung zu verhindern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gegen den Bürgermeister, wenn er sich weigern sollte, sich dem Befehle des Gouverneurs zu fügen, ein Verfahren eingeleitet werden wird.

Gestrandete feindliche Schiffe.

Rotterdam, 6. Sept. Nach dem „Maasbode“ ist der englische Dampfer „Marmion“ (6066 B. R. T.) gestrandet. Der Schoner „Conito“ ist am 2. September beim Sturm auf Grund gelaufen. Er wird vermutlich Brak werden. Der Schoner „Willis and Guy“ ist gestrandet und wird vermutlich Brak werden. Das französische Schiff „Mina“ strandete und wurde Brak. Der Hilfsmeister „City of Boston“, der erst kürzlich von einer Wert in Orange Texal abgelaufen wurde, wurde in Mobile durch einen Brand vernichtet. Das Schiff hatte Ladung für eine Fahrt nach Italien. Der Schoner „Winnie Spencer“, der in Ballast von St. Johns nach Siconey fuhr, verlor 3 Meilen westlich von Langley Point den Mast und wurde von der Besatzung verlassen. Der Dampfer „Cassiar“ strandete und sank, ferner wird das Schiff „Tennie E. Duff“ (99 B. T.), das am 26. Januar von Lissabon nach St. Johns fuhr, vermisst.

Danktelegramme des Kaisers.

Lübeck, 6. Sept. Auf das Glückwunschtelegramm zur Einnahme Rigas, das von der Lübecker Kaufmannschaft an den Kaiser gerichtet worden ist, ging folgende Antwort ein:

Der Lübecker Kaufmannschaft meinen wärmsten Dank für den kraftvollen Ausdruck ihrer freudigen Anteilnahme an der Einnahme von Riga, der von dem alten Hanseatengeist getragenen Stärke deutscher Kultur am Dinstagabend. Der bedeutungsvolle Erfolg unserer heldenmütigen Truppen bezeugt der Welt und unseren Feinden von neuem, daß Deutschlands Heer und Volk bei aller Bereitschaft zur Beendigung der Kriegsgreuel mit ungebrochener Kraft und unerschütterlichem Siegeswillen sind, den und aufgetragenen Verteidigungskampf bis zu einem glücklichen Ausgang für das Vaterland durchzuführen.

Wilhelm I. R.

Bremen, 6. Sept. Bömanns Telegraphisches Büro meldet: Auf das von der bremischen Handelskammer an den Kaiser abgeleitete Telegramm ist folgende Antwort eingegangen:

Der Bremer Kaufmannschaft für ihre baderländische Kundgebung meinen wärmsten Dank. Die tüchtigen Pläne der Feinde sind bisher mit Gottes Hilfe an Deutschlands Kraft und Standhaftigkeit zerschellt. Die deutsche Treue wird jeden Versuch, die deutsche Volk und seinen Kaiser zu trennen, zu scheitern werden lassen.

Angriffe unserer Marineflugzeuge und U-Boote.

Berlin, 6. Sept. (Amtlich). In der Nacht vom 4. zum 5. September griffen Marineflugzeuge militärische Anlagen von Dänkirchen und St. Pol mit insgesamt 2300 Kilogramm Bomben an. Brände und Detonationen wurden beobachtet.

Eines unserer U-Boote beschloß am 4. September abends den befestigten Hafensplatz von Scarborough an der englischen Ostküste mit Granaten. Zahlreiche Treffer und Brandwirkung wurden einwandfrei beobachtet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Aus den Ständebüchern der Stadt Karlsruhe.

Geburten.

29. Aug.: Elise Johanna, B. Georg Maier, Buchmeister. — 30. Aug.: Elisabeth Charlotte, B. Karl Madisch, Kaufmann; Martha Rosa, B. Karl Spel, Postbote. — 1. Sept.: Hans Karl, B. Karl W. Schöff, Logarathwart; Friedolin Friedl, B. Hermann Bohner, Verbeamter. — 4. Sept.: Wilhelm, B. Karl Sommer, Bäcker. Todesfall.

5. Sept.: Jakob Köhler, Verf.-Beamter, Ehemann, 63 J.

Das konzentrierte Licht



Neue Typen:
Osram-Azola
Gasgefüllte Lampen 25 und 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon eingetragene Wort OSRAM bürgt für das Fabrikat der Auer-Gesellschaft, Berlin Ost-Überrain

KRIEGSORTSAUSSCHUSS DER KARLSRUHER RASENSPORTVEREINE.
 SONNTAG, 9. SEPTEMBER 1917
WOHLTAETIGKEITSSPIEL
 ZU GUNSTEN DER KRIEGSBLINDEN.
 AUF DEM K.F.V.-PLATZ, VERLAENGERTE MOLTKESTR.
 STÄDTEMANNSCH. KARLSRUHE—M.G.K. DARMSTADT
 BEGINN 4 UHR. TRÜBNE 1 M., I. PL. 60 PF., II. PL. 40 PF. SOLDATEN
 B. Z. FELDWEBEL AUFWÄRTS U. RINDEN B. Z. 14. JAHR. D. HÄLFTE.
 ABDS. 7 UHR GEMÜTL. BEISAMMENSEIN IM LÖWENRACHEN.

Feuer-Versicherung
 (ohne Nebenzweige).
 Von bereits eingeführter Deutscher Gesellschaft bürgerlicher Generalagent mit guten Beziehungen zu Konkurrenz, Handel und Industrie für das
Grossherzogtum Baden
 gesucht. Sehr geeignet für eingeführte Vertreter anderer Geschäftszweige auch für Kriegsbeschädigte.
 Ausführliche Bewerbungen mit Angabe von Empfehlungen erbeten unter **J. G. 9871 an Rudolf Mosse, Berlin SW. 19.**

Preussische Hypotheken-Aktien-Bank.
 Die am 1. Oktober und 1. Dezember 1917 fälligen Zinsscheine unserer Pfandbriefe und Kommunalobligationen werden vom **15. d. M. und 15. November 1917** ab außer an den sonstigen Einlösungstellen auch in Karlsruhe bei
 der Rheinischen Creditbank,
 dem Bankhaus **Veit L. Gomburger,**
 dem Bankhaus **Heinrich Müller,**
 der Mitteldeutschen Creditbank (vorm. Alfred Seeligmann & Co.)
 eingelöst.
 Berlin, den 4. September 1917.
 Die Direktion.

Gesangunterricht
 Kammersänger **Hans Bussard**
 Amalienstr. 29.

Gesucht
Militär-Schneiderinnen
 auf Uniformen, Drell und Papierstoffe, auch für Heimarbeit.
 Nur solche, die ein Ausweisbuch für Seeresnäharbeiten besitzen, wollen sich melden.
 Städtisches Arbeitsamt Karlsruhe
Hilfsdienstmeldestelle Karlsruhe
 Jähringerstraße 100, 3. Stod.

Fröbelseminar für Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen m. Abschlussprüf. unt. staatl. Leitung, Karlsruhe, Vorholzstr. 44. Auskunft und Prospekte: Karlsruhe, Hirschstr. 126. Geschäftsstunden täglich, ausser Samstags, 8-4 Uhr. 1875
 Der Vorstand der Abt. II des Badischen Frauenvereins.

76. Jahrgang **Karlsruhe i. B.** 76. Jahrgang
Badische Landeszeitung
 Bedeutendste nationalliberale Zeitung Badens.
 Hauptorgan der Nationalliberalen Partei Badens.
 Erscheint 2 mal täglich als **Mittags- und Abendblatt**
 Beilagen: Samstags „Badisches Unterhaltungsblatt“ und „Kriegsdrachtberichte der Woche“.
 Umfassende politische Berichterstattung Schnellster Nachrichtenendienst. Ausgedehnter Depeschendienst.
 Die „Badische Landeszeitung“ hat eine ausgedehnte Verbreitung in über 700 Postorten, besonders in den besitzenden Kreisen des Grossherzogtums Baden und ist in Karlsruhe eines der wirksamsten Anzeigenorgane.
 Preis der Anzeigen Mk. 0.20 die Kolonelleile.
 Preis der Reklamen Mk. 0.60 die Kolonelleile.
 Bei Wiederholungen entsprechende Ermäßigung.
 Bezugspreis für das Vierteljahr Mk. 3.45 ohne Zustellgebühr.

Hilfsdienstmeldestelle Karlsruhe.

Städtischer Stellennachweis
 für Kaufleute, Techniker u. Büroangestellte
 Jähringerstraße 100 — Karlsruhe — Fernsprecher 5533.

Stelle suchen:
 mehrere gelehrte Kaufleute als Kontoristen, Expedienten, Bohrrechner, angehende Buchhalter, Disponenten, Korrespondenten, abschließliche Buchhalter u. s. w.
 in folgenden Branchen:
 Installation für Gas und Wasser, chem. präg. Papiere, Baubranche, Kolonialwaren, Maschinenbranche, Manufakturwaren, Bijouteriewaren, Getreide und Futtermittel, Leder, Schuhe und Schuhmacherartikel, Gold- und Silberwaren, Werkzeugmaschinen, San. und elektrische Installation, Versicherung, Beleuchtungsartikel für Petroleum, Gas und Elektrizität, Drogen-, Kolonial-, Material- und Farbwaren, Buchdruckerei, Delikatessen, Zigarren, Papierwaren, Bücher und Musikalien, Bant u. s. w.
 sowie ferner:
 1 Dekorateur in Modewaren, 1 Verkäufer und Dekorateur in Manufaktur-, Kurz-, Weiß- und Wollwaren, 1 Verkäufer in Tricotagen.
 Maschinenschreiber und Stenographen, jüngere, seitherige Anwaltsgehilfen u. Rechtskonsulten, ehem. Kanzleihilfen und mehrere ältere Herren für Schreibarbeiten, Vertauschungen und dergl., Aushilfen zum Beitragen der Bücher usw. für abends und stundenweise, sowie 2 junge Leute mit einjähr.-freiwill. Zeugnis, (nur vorübergehende Beschäftigung für ca. 2 Monate).

Stelle finden:
 Ferner: 81
 1 techn. und kaufm. Leiter in der Baubranche, 1 Zahntechniker, 2 Techniker und Zeichner für Innendekoration, Bau- und Kunstschreiner, 1 Elektrotechniker mit Hochschulbildung und Diplom (russ. Staatsangehörigkeit), 1 Landmesser mit Hochschulbildung und Staatsprüfung als Geometer, mehrere Bau-führer mit theoret. und prakt. Erfahrungen.
 1 tücht. Kaufmann mögl. im Verwaltungsfach erfahren, 1 Bilanz-führer Buchhalter und Revisionsbeamter, 1 Kaufmann als Lagerhalter für Nahrungsmittelfach, 1 tücht. Kaufmann zur Einarbeitung als Stellenermittler auf ein Arbeitsamt, abschließliche Buchhalter, Stenotypisten, Aushilfsbeamte für städtische Betriebe, 1 Maschinen-techniker für auswärt.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Handelsschule der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
 Zirkel 22.
 Abteilung: Pflichthandelschule.
 Die Schulpflicht betreffend.
 Gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 13. Juni 1908 sind die innerhalb des Gemeindebezirks Karlsruhe in den Handelsbetrieben beschäftigten Lehrlinge und Gehilfen (Volontäre) beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Besuche der städtischen Handelsschule verpflichtet.
 Infolge des Krieges kann der Unterrichtsbetrieb vorerst noch nicht im vollen Umfange aufgenommen werden.
 Außer den die Schule bereits besuchenden Schülern und Schülerinnen werden die seit Schluß des Schuljahres 1916/17 aus den Mittelschulen oder der höheren Mädchenschule ausgetretenen Knaben und Mädchen, die in einen der oben erwähnten Betriebe eingetreten sind, zum Schulbesuch herangezogen.
 Dieselben werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, vormittags zwischen 8 und 12 Uhr** im Handelskammergebäude, Zirkel 22, 2. Stod., behufs ihrer Einweisung zu stellen.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Die jungen Leute mit dem Berechtigungsschein für den ein-jährig-freiwilligen Seeresdienst haben vorerst die Schule noch nicht zu besuchen.
 Die seit Ostern 1916 aus einer Volk-, Bürger-, Töchter- oder Mittelschule, oder einer höheren Mädchenschule entlassenen Knaben und Mädchen, die in einem Handelsbetrieb eingetreten sind und sich noch nicht zur Schule angemeldet haben, werden aufgefordert, sich am **Montag, den 10. September, nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr** behufs Einweisung zu melden.
 Das letzte Schulzeugnis ist mitzubringen.
 Paragraph 12 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juni 1907 lautet:
 Der Arbeitgeber hat die zum Besuch der Handelsschule verpflichteten Gehilfen und Lehrlinge beim Eintritt in das Geschäft binnen drei Tagen, und wenn der Eintritt während der Schulpflichtzeit geschieht, sobald beim Wiederbeginn des Schulunterrichts bei dem mit der Leitung der Schule betrauten Lehrer anzuzeigen, sowie spätestens am dritten Tage nach der Entlassung aus dem Geschäft wieder anzumelden. Probezeit oder Beginn der Lehre im Geschäft der Eltern entbindet nicht von der Anmeldepflicht.
 Zuwiderhandlungen werden nach § 3 des Gesetzes vom 13. August 1904 bestraft.
 Um einem bisher wiederholt aufgetretenen Irrtum zu begegnen, wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für die Handelsschulpflicht nur der Beschäftigungsort, aber nicht der Wohnort entscheidend ist. Wer also in einem im Gemeindebezirk Karlsruhe (Karlsruhe, Rippurr, Belertheim, Grölmwinkel, Daxlanden und Rintheim) gelegenen Geschäft unter der angegebenen Voraussetzung verwendet wird, ist in Karlsruhe handelschulpflichtig auch wenn er außerhalb von Karlsruhe wohnt und am Wohnort fortbildungsschulpflichtig sein sollte.
 Karlsruhe, im September 1917.
 Das Rektorat.

Lehrerschule Karlsruhe.

(Höhere Mädchenschule mit Fortbildungskursen und Gymnasium.)
 Sofienstraße 147, Gutenbergplatz.
 Die Anmeldungen neu eintretender Schülerinnen werden im Konferenzzimmer der Anstalt entgegengenommen:
Mittwoch, den 12. September:
 vormittags von 8 bis 9 Uhr für die Klassen VII bis IV der Höheren Mädchenschule;
 von 9 bis 12 Uhr für die Vorklasse Klasse X bis VIII (erstes bis drittes Schuljahr);
 nachmittags von 3 bis 5 Uhr für die Klassen III bis I und den Fortbildungskurs I der Höheren Mädchenschule sowie für U III bis O I des Gymnasiums.

Es wird dringend gebeten, diese Meldeordnung einzuhalten und bei der Anmeldung den Geburts- und Impfschein (oder Wiederimpfungsschein) und das letzte Schulzeugnis vorzulegen.
 Beim Eintritt sind die entsprechenden Kenntnisse entweder durch Zeugnis einer anderen höheren Lehranstalt oder durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen.